

881/AB XXIII. GP

Eingelangt am 23.07.2007

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für Wirtschaft und Arbeit

Anfragebeantwortung

Präsidentin des Nationalrates
Mag. Barbara PRAMMER

Parlament
1017 Wien

Wien, am 12. Juli 2007

Geschäftszahl:
BMWA-10.101/0130-IK/1a/2007

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 1011/J betreffend Lehrlingsentschädigung bei Integrativer Berufsausbildung, welche die Abgeordneten Theresia Haidlmayr, Kolleginnen und Kollegen am 19. Juni 2007 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu Punkt 1 der Anfrage:

Per Stichtag 31.5.2007 erhalten 2.985 Personen eine integrative Berufsausbildung, davon 974 weibliche und 2011 männliche Personen (siehe Beilagen 1 bis 3).

Antwort zu Punkt 2 der Anfrage:

Eine Aufstellung nach Bundesländern und Sparten ist der Beilage 4 zu entnehmen.

Eine zusätzliche Aufschlüsselung nach Frauen und Männern ist auf Grundlage der zur Verfügung stehenden Daten nicht möglich.

Antwort zu den Punkten 3 bis 5 der Anfrage:

Voraussetzung für einen Anspruch auf eine in einem Kollektivvertrag festgelegte Lehrlingsentschädigung ist zunächst, dass der Kollektivvertrag von seinem Anwendungsbereich her auf das Lehrverhältnis Anwendung findet. Unterliegt der Arbeitgeber keinem Kollektivvertrag, so kann selbstverständlich auch keine kollektivvertraglich geregelte Lehrlingsentschädigung gebühren.

Die Regelung und Ausgestaltung einer kollektivvertraglichen Lehrlingsentschädigung obliegt den Kollektivvertragsparteien. In Bezug auf integrative Berufsausbildung sehen eine Reihe von Kollektivverträgen, so z. B. der Kollektivvertrag für das Bekleidungs-gewerbe, vor, dass bei Verlängerung der Lehrzeit nach § 8b Abs. 1 Berufsausbildungsgesetz (BAG) für die Bemessung der Höhe der Lehrlingsentschädigung die Lehrjahre aliquot im Verhältnis zur Gesamtlehrzeit verlängert werden. Die regelmäßig nach Lehrjahren abgestufte Lehrlingsentschädigung gebührt also jeweils um den so errechneten Zeitraum länger.

Für einen Ausbildungsvertrag über eine Teilqualifizierung (§ 8b Abs. 2 BAG) sieht z. B. der genannte Kollektivvertrag vor, dass die Lehrlingsentschädigung des ersten Lehrjahres gebührt, diese erhöht sich nach einem Jahr um ein Drittel der Differenz zwischen der Lehrlingsentschädigung für das 1. Lehrjahr und jener für das 2. Lehrjahr, nach zwei Jahren um ein weiteres Drittel dieser Differenz. Ähnliche Regelungen enthalten auch andere Kollektivverträge.

Die einschlägigen statistischen Datenbanken der Lehrlingsstellen der Wirtschaftskammern enthalten keine Daten zu den kollektivvertraglich festgelegten Lehrlingsentschädigungen. Eine solche statistische Erhebung ist auch nicht gesetzlich vorgeschrieben. Detaillierte Zahlen liegen daher nicht vor.

In folgenden Kollektivverträgen gibt es Regelungen für die integrative Berufsausbildung:

- Sparte Handel: Der Kollektivvertrag für Angestellte und Lehrlinge in Handelsbetrieben enthält eine besondere Regelung für Lehrlinge, die eine Vorlehre oder eine integrative Berufsausbildung im Sinne des § 8b BAG absolvieren.

Abschnitt A 1a) dieses Kollektivvertrages bestimmt folgendes: Arbeitnehmer, die eine Vorlehre oder eine integrative Berufsausbildung im Sinne des § 8b BAG absolvieren, erhalten folgende Lehrlingsentschädigungen:

- im 1. Jahr 90 % der für das erste Lehrjahr gebührenden Lehrlingsentschädigung,
- im 2. Jahr 115 % der für das erste Lehrjahr gebührenden Lehrlingsentschädigung
- im 3. Jahr die für das zweite Lehrjahr gebührende Lehrlingsentschädigung
- im 4. und im 5. Jahr die für das dritte Lehrjahr gebührende Lehrlingsentschädigung

Bei nachträglicher Verlängerung des Lehrverhältnisses nach § 8b BAG bleibt die zuletzt gebührende Lehrlingsentschädigung so lange unverändert, bis sich nach der vorstehenden Regelung eine höhere Lehrlingsentschädigung ergibt. Wird die Vorlehre (einschließlich der Berufsschule) erfolgreich zurückgelegt, ist sie bei späterer Absolvierung einer Lehrausbildung im gleichen oder einem verwandten Lehrberuf mindestens im Ausmaß des 1. Lehrjahres anzurechnen.

- Folgende Kollektivverträge der Sparte Industrie enthalten IBA-Regelungen:
 - Bekleidungsindustrie (Arbeiter und Angestellte)
 - Bergwerke und eisenerzeugende Industrie (Arbeiter und Angestellte)
 - Chemische Industrie (Arbeiter und Angestellte)
 - Elektro- und Elektronikindustrie (Arbeiter und Angestellte)

- Fahrzeugindustrie (Arbeiter und Angestellte)
- Gas- u. Wärmeversorgung (Arbeiter und Angestellte)
- Gießereiindustrie (Arbeiter und Angestellte)
- Glasindustrie (Arbeiter und Angestellte)
- Holzindustrie (Arbeiter Sägeindustrie und Angestellte Holzverarbeitende Industrie)
- Ledererzeugende Industrie (Arbeiter und Angestellte)
- Lederverarbeitende Industrie (Arbeiter und Angestellte)
- Maschinen und Metallwarenindustrie (Arbeiter und Angestellte)
- Mineralölindustrie (Arbeiter und Angestellte)
- NE- Metallindustrie (Arbeiter und Angestellte)
- Papierindustrie (Arbeiter und Angestellte)
- Papier- und Pappeverarbeitende Industrie (Arbeiter und Angestellte)
- Stein und Keramische Industrie (Angestellte)
- Textilindustrie (Arbeiter und Angestellte)

Beilage 1 zu P-A 1011/J

Bundesland	insgesamt	§ 8 b Abs. 1 BAG (Verlängerung der Lehrzeit)			§ 8 b Abs. 2 BAG (Teilqualifizierung)		
		§ 8b (1) gesamt	in Unter- nehmen	in Einrich- tungen	§ 8b (2) gesamt	in Unter- nehmen	in Einrich- tungen
Burgenland	49	28	28	0	21	14	7
Kärnten	213	159	159	0	54	54	0
Niederöster- reich	230	199	199	0	31	29	2
Oberösterreich	704	382	330	52	322	93	229
Salzburg	167	66	66	0	101	101	0
Steiermark	779	406	304	102	373	116	257
Tirol	248	198	129	69	50	48	2
Vorarlberg	125	25	25	0	100	98	2
Wien	470	382	78	304	88	9	79
ÖSTERREICH	2.985	1.845	1.318	527	1.140	562	578



LEHRLINGSSTATISTIK, Stichtag 31.05.2007, weiblich

Integrative Berufsausbildung

Bundesland	insgesamt	& 8 b Abs. 1 BAG (Verlängerung der Lehrzeit)			& 8 b Abs. 2 BAG (Teilqualifizierung)		
		§ 8b (1) gesamt	in Unter- nehmen	in Einrich- tungen	§ 8b (2) gesamt	in Unter- nehmen	in Einrich- tungen
Burgenland	14	4	4	0	10	9	1
Kärnten	68	53	53	0	15	15	0
Niederösterreich	63	56	56	0	7	5	2
Oberösterreich	256	111	104	7	145	30	115
Salzburg	62	30	30	0	32	32	0
Steiermark	238	119	75	44	119	39	80
Tirol	84	71	37	34	13	12	1
Vorarlberg	36	5	5	0	31	30	1
Wien	153	120	31	89	33	3	30
ÖSTERREICH	974	569	395	174	405	175	230

Quelle: Wirtschaftskammern Österreichs



LEHRLINGSSTATISTIK, Stichtag 31.05.2007, männlich

Integrative Berufsausbildung

Bundesland	insgesamt	& 8 b Abs. 1 BAG (Verlängerung der Lehrzeit)			& 8 b Abs. 2 BAG (Teilqualifizierung)		
		§ 8b (1) gesamt	in Unter- nehmen	in Einrich- tungen	§ 8b (2) gesamt	in Unter- nehmen	in Einrich- tungen
Burgenland	35	24	24	0	11	5	6
Kärnten	145	106	106	0	39	39	0
Niederösterreich	167	143	143	0	24	24	0
Oberösterreich	448	271	226	45	177	63	114
Salzburg	105	36	36	0	69	69	0
Steiermark	541	287	229	58	254	77	177
Tirol	164	127	92	35	37	36	1
Vorarlberg	89	20	20	0	69	68	1
Wien	317	262	47	215	55	6	49
ÖSTERREICH	2.011	1.276	923	353	735	387	348

Quelle: Wirtschaftskammern Österreichs

Integrative Berufsausbildung - Sparten

Zeitraum Stichtag 31.05.2007

AnzahlLL

Kammer	Sparte	gem.§8b Abs.1	gem.§8b Abs.2	Gesamtergebnis
Burgenland	Gewerbe & Handwerk	18	3	21
	Industrie	1		1
	Handel	3	1	4
	Bank & Versicherung			0
	Transport & Verkehr			0
	Tourismus & Freizeitwirtschaft	5		5
	Information & Consulting	1		1
	Nichtkammer		10	10
	Par. 29/30		7	7
Burgenland Ergebnis		28	21	49
Kärnten	Gewerbe & Handwerk	89	25	114
	Industrie	6	2	8
	Handel	17	3	20
	Bank & Versicherung			0
	Transport & Verkehr			0
	Tourismus & Freizeitwirtschaft	34	13	47
	Information & Consulting	2	1	3
	Nichtkammer	11	10	21
	Par. 29/30			0
Kärnten Ergebnis		159	54	213
Niederösterreich	Gewerbe & Handwerk	130	23	153
	Industrie	3		3
	Handel	31	3	34
	Bank & Versicherung			0
	Transport & Verkehr			0
	Tourismus & Freizeitwirtschaft	25	3	28
	Information & Consulting			0
	Nichtkammer	10		10
	Par. 29/30		2	2
Niederösterreich Ergebnis		199	31	230
Oberösterreich	Gewerbe & Handwerk	153	40	193
	Industrie	24	3	27
	Handel	46	12	58
	Bank & Versicherung			0
	Transport & Verkehr	2	1	3
	Tourismus & Freizeitwirtschaft	37	13	50
	Information & Consulting	5		5
	Nichtkammer	63	24	87
	Par. 29/30	52	229	281
Oberösterreich Ergebnis		382	322	704
Salzburg	Gewerbe & Handwerk	22	29	51
	Industrie			0
	Handel	12	13	25
	Bank & Versicherung			0
	Transport & Verkehr			0
	Tourismus & Freizeitwirtschaft	12	8	20
	Information & Consulting		1	1
	Nichtkammer	20	50	70
	Par. 29/30			0
Salzburg Ergebnis		66	101	167

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

Steiermark	Gewerbe & Handwerk	173	50	223
	Industrie	13	5	18
	Handel	46	8	54
	Bank & Versicherung			0
	Transport & Verkehr	1		1
	Tourismus & Freizeitwirtschaft	45	15	60
	Information & Consulting	4	1	5
	Nichtkammer	22	37	59
	Par. 29/30	102	257	359
Steiermark Ergebnis	406	373	779	
Tirol	Gewerbe & Handwerk	70	17	87
	Industrie	4	1	5
	Handel	31	9	40
	Bank & Versicherung			0
	Transport & Verkehr			0
	Tourismus & Freizeitwirtschaft	13	8	21
	Information & Consulting		2	2
	Nichtkammer	11	11	22
	Par. 29/30	69	2	71
Tirol Ergebnis	198	50	248	
Vorarlberg	Gewerbe & Handwerk	15	43	58
	Industrie	2	2	4
	Handel	5	17	22
	Bank & Versicherung			0
	Transport & Verkehr			0
	Tourismus & Freizeitwirtschaft	3	15	18
	Information & Consulting			0
	Nichtkammer		21	21
	Par. 29/30		2	2
Vorarlberg Ergebnis	25	100	125	
Wien	Gewerbe & Handwerk	39	3	42
	Industrie			0
	Handel	11	2	13
	Bank & Versicherung			0
	Transport & Verkehr			0
	Tourismus & Freizeitwirtschaft	7	1	8
	Information & Consulting		2	2
	Nichtkammer	21	1	22
	Par. 29/30	304	79	383
Wien Ergebnis	382	88	470	
Österreich	Gewerbe & Handwerk	709	233	942
	Industrie	53	13	66
	Handel	202	68	270
	Bank & Versicherung	0	0	0
	Transport & Verkehr	3	1	4
	Tourismus & Freizeitwirtschaft	181	76	257
	Information & Consulting	12	7	19
	Nichtkammer	158	164	322
	Par. 29/30	527	578	1.105
Österreich Ergebnis	1.845	1.140	2.985	